



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

INFORMATION
17/226

Alle Abg

Voraussetzungen der Blutspende - insbesondere für homosexuelle Männer - in ausgewählten EU- Ländern

Bearbeitung: Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst

Datum: 21.02.2020

Dieses Gutachten hat der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst im Auftrag des Landtagsabgeordneten Frank Müller erstellt. Das Gutachten wurde von dem Abgeordneten zur Veröffentlichung freigegeben.

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

A.	GUTACHTENAUFTRAG	4
B.	EINLEITUNG	5
I.	EU-RICHTLINIE 2004/33/EG	5
II.	AUSLEGUNG DER REGELUNGEN IN DER EU-RICHTLINIE 2002/98/EG	5
C.	GUTACHTEN	8
I.	GESETZGEBUNGSKOMPETENZ	8
1.	<i>Italien</i>	8
2.	<i>Polen</i>	8
3.	<i>Portugal</i>	9
4.	<i>Spanien</i>	9
II.	GESETZLICHE REGELUNG	10
1.	<i>Italien</i>	10
2.	<i>Polen</i>	10
3.	<i>Portugal</i>	10
4.	<i>Spanien</i>	10
III.	AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR DIE BLUTSPENDE	12
1.	<i>Italien</i>	12
2.	<i>Polen</i>	12
3.	<i>Portugal</i>	13
4.	<i>Spanien</i>	14
IV.	FRAGENKATALOG (IN ÜBERSETZTER FORM).....	15
1.	<i>Italien</i>	15
2.	<i>Polen</i>	18
3.	<i>Portugal</i>	20
4.	<i>Spanien</i>	21
D.	ANHANG	23
I.	RECHTSGRUNDLAGEN	23
1.	<i>Italien</i>	23
1.1.	Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. November 2015.....	23
1.2.	Gesetz vom 21. Oktober 2005, Nr. 219	23
2.	<i>Polen</i>	23
2.1.	Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997.....	23
2.2.	Gesetz vom 22. August 1997 über den öffentlichen Blutdienst	23
2.3.	Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. September 2017	23
3.	<i>Portugal</i>	23
3.1.	Verfassung der Portugiesischen Republik vom 2. April 1976 in der Fassung vom 12. Dezember 2001.....	23
3.2.	Gesetz vom 27. August 2012, Nr. 37/2012.....	23
3.3.	Gesetz vom 2. August 1982, Nr. 25/89	23
3.4.	Gesetz vom 22. April 1993, Nr. 12/93.....	24
3.5.	Verordnung der Generaldirektion Gesundheit vom 19. September 2016	24
4.	<i>Spanien</i>	24
4.1.	Verfassung des Königreichs Spanien vom 27. August 1992	24
4.2.	Königlicher Erlass 1088/2005 vom 16. September 2005 zur Festlegung der technischen Anforderungen und Mindestbedingungen für Blutspende- und Transfusionszentren	24
4.3.	Gesetz 16/2003 vom 28. Mai 2003 über die Vereinheitlichung und die Qualität des nationalen Gesundheitssystems	24
4.4.	Königlicher Erlass 1277/2003 vom 10. Oktober 2003.....	24
4.5.	Allgemeines Gesundheitsgesetz 14/1986 vom 25. April 1986.....	24
4.6.	Arzneimittelgesetz 25/1990 vom 20. Dezember 1990	24
II.	GESAMTÜBERSICHT AUSSCHLUSSKRITERIEN.....	25
1.	<i>Italien</i>	25
2.	<i>Polen</i>	25
3.	<i>Portugal</i>	25
4.	<i>Spanien</i>	25
III.	FRAGEBOGEN.....	25
1.	<i>Italien</i>	25
2.	<i>Polen</i>	25
3.	<i>Portugal</i>	25
4.	<i>Spanien</i>	25

E. LITERATUR..... 26

A. Gutachtenauftrag

Die Europäische Union ist gemäß Art. 168 Abs. 4 lit. a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für die Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Blutspende zuständig. Im Rahmen dieser Kompetenz regeln EU-Richtlinien Anforderungen an die Blutspende. In den EU-Staaten sind die Anforderungen für die Blutspende sehr verschieden ausgestaltet. Dies gilt insbesondere bei homosexuellen Männern als Blutspender.

Frank Müller MdL hat den Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst mit Schreiben vom 13.09.2019 um ein Gutachten zur rechtlichen Ausgestaltung der Blutspende in Italien, Polen, Portugal und Spanien gebeten. Im Einzelnen sollen folgende Fragen beantwortet werden:

Wie ist die Blutspende und damit verbunden die Sicherheitsstandards in den vier EU-Ländern gesetzlich geregelt?

Welche Ausschlusskriterien für die Blutspende (Krankheiten, Definition von Risikogruppen, besonders aufgrund der sexuellen Orientierung und sexuellen Identität) gibt es in diesen Ländern?

Welche Fragen müssen seitens der Spender im Vorfeld der Blutspende in den jeweiligen Ländern beantwortet werden?

Welche Gremien sind in den einzelnen Ländern für die jeweiligen Regelungen zuständig?

B. Einleitung

Die Rechtsgrundlage für die Blutspende in der EU bildet die Richtlinie 2002/98/EG über die Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen. Darüber hinaus sind die EU-Richtlinien 2004/33/EG, 2005/61/EG und 2005/62/EG einschlägig. Weitere technische Anforderungen werden durch die Richtlinien 2009/135/EC, 2011/38/EU, 2014/110/EU, 2016/1214 festgelegt.

Aufgrund der lediglich mindestharmonisierenden Wirkung der maßgeblichen EU-Richtlinie 2004/33/EG haben die Mitgliedsstaaten nur Mindestanforderungen an Sicherheit und Qualität von Blutspenden zu erfüllen, können jedoch darüber hinaus deutlich strengere Voraussetzungen schaffen.¹

Dies hat zur Folge, dass sich die Blutspende-Gesetzgebung, insbesondere bei der Zulassung homosexueller Männern zur Spende, in den Mitgliedstaaten der EU stark unterscheidet.

I. EU-Richtlinie 2004/33/EG

Die Richtlinie 2004/33/EG sieht in Anhang III 2.1 („Ausschlusskriterien für Fremdblutspender“) vor, dass Personen dauerhaft von der Blutspende ausgeschlossen werden,

„deren Sexualverhalten ein hohes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten birgt“.

Daneben schreibt die Richtlinie in Anhang III 2.2.2 („Exposition gegenüber dem Risiko, an einer durch Transfusionen übertragbaren Infektion zu erkranken“) vor, dass

„Personen mit einem Verhalten oder einer Tätigkeit, das/die ein hohes Risiko für die durch Blut übertragene Infektionskrankheiten birgt“

für einen nach den Umständen festzulegenden Zeitraum von der Blutspende zurückgestellt werden müssen (zeitlicher Ausschluss).²

II. Auslegung der Regelungen in der EU-Richtlinie 2002/98/EG

Die in Deutschland gemäß §§ 12a, 18 Transfusionsgesetz für die Festlegung der Spendenvoraussetzung zuständige Bundesärztekammer hat die Einordnung von

¹ Siehe dazu auch https://ec.europa.eu/health/blood_tissues_organs/blood_de (aufgerufen am 17.02.20).

² Eine Ansicht in der Literatur vertritt die Auffassung, homosexuelle Männer seien nicht unter Anhang III 2.2.2 zu fassen, *Pühler/Hübner*, Ausschluss oder Rückstellung von der Blutspende, in: *MedR* 2015 33, 699-705, 701.

homosexuellen Spendern in der aktuellen Gesamtnovelle 2017 der Richtlinie Hämotherapie³ konkretisiert:

„2.2.4.3.2.2 Exposition mit dem Risiko, eine übertragbare Infektion zu erwerben

Zeitlich begrenzt von der Spende zurückzustellen sind Personen, deren Sexualverhalten ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich erhöhtes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten, wie HBV, HCV oder HIV, birgt.“

Hierunter fallen u.a. „Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM)“. Sie sind für zwölf Monate von der Blutspende zurückzustellen. Auch bei heterosexuellen Personen erfolgt eine zwölfmonatige Zurückstellung im Falle von sexuellem Risikoverhalten, welches sich durch häufig wechselnde Sexualpartner ergeben kann. Ein bestimmtes Sexualverhalten führt also nicht zu einem dauerhaften Ausschluss, sondern zu einer zeitlichen Rückstellung. Nur nachgewiesene Infektionskrankheiten oder Krankheiten, die ein Sicherheitsrisiko des Spenders für die Blutspende begründen (s. Richtlinie Hämotherapie 2.2.4.3.1 „Kriterien für einen Ausschluss“), führen in Deutschland zu einem dauerhaften Ausschluss.

Aufschluss über die europäische Rechtslage zum Thema „Blutspende“ gibt das Urteil des EuGH im Fall „Léger“ in Frankreich (Rechtssache C-528/13):

„[D]as vorlegende Gericht [möchte] wissen, ob Nr. 2.1 des Anhangs III der Richtlinie 2004/33 dahin auszulegen ist, dass das in dieser Bestimmung enthaltene Kriterium für einen Ausschluss von der Blutspende, nämlich ein Sexualverhalten mit einem hohen Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare Infektionskrankheiten, es einem Mitgliedstaat verwehrt, eine dauerhafte Kontraindikation bei Blutspenden von Männern vorzusehen, die sexuelle Beziehungen zu Männern hatten.“

Der EuGH stellt fest, dass dies unter Berücksichtigung des Wortlauts der Richtlinie nicht eindeutig sei. Es

„gelten nämlich der in Nr. 2.1 vorgesehene Ausschluss und die in Nr. 2.2.2 vorgesehene Rückstellung beide für Personen mit einem Sexualverhalten, das ein „Risiko“ [...] für durch Blut übertragene Infektionskrankheiten birgt. In dieser Sprachfassung ist daher die Höhe des Risikos, das einen Ausschluss von der Blutspende rechtfertigt, genau gleich wie diejenige, die für die Rückstellung gilt.“⁴

Der EuGH entschied, dass aufgrund von sprachlichen Inkongruenzen in der Richtlinie unterschiedliche Ausschluss- bzw. Rückstellungskriterien in den Mitgliedsstaaten

³ Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutbestandteilen, 2017, https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/MuE/Richtlinie_Haemotherapie_E_A_2019.pdf (aufgerufen am 17.02.20).

⁴ Dies gilt auch (s.o.) für die deutsche Fassung. In anderen Sprachfassungen wird jedoch unterschieden zwischen einem „hohen Risiko“ (=dauerhafter Ausschluss) und einem „Risiko“ (= zeitlicher Ausschluss). Es liege dann an den nationalen Stellen festzustellen, ob bei homosexuellen Männern ein hohes Risiko (=dauerhafter Ausschluss) oder ein Risiko (= zeitlicher Ausschluss) bestehe.

akzeptiert werden, die jedoch zu epidemiologischen Erkenntnissen und verfügbaren Methoden verhältnismäßig sein müssen.⁵ Es obliege demnach jedem Land selbst, festzulegen, ob homosexuelle Männer dauerhaft oder zeitlich begrenzt von der Blutspende ausgeschlossen werden sollen, solange diese Regelungen verhältnismäßig seien.

Dieses Gutachten befasst sich mit der Frage, inwieweit in anderen europäischen Ländern spezielle Regelungen für homosexuelle Männer gelten. Zum einen wird daher die landesspezifische Gesetzgebung erläutert, zum anderen werden Ausschlusskriterien und Feststellungen des für die Blutspende maßgeblichen sexuellen Risikoverhaltens anhand von Fragebogen dargelegt. Dabei soll auf die EU-Länder Italien, Polen, Portugal und Spanien eingegangen werden.

⁵ *Pühler/Hübner*, Ausschluss oder Rückstellung von der Blutspende, in: *MedR* 2015 33, 699-705, 704; *Ogorek*, Diskriminierung durch Blutspendeverbot für homosexuelle Männer, in: *JA* 2015, 638-640.

C. Gutachten

I. Gesetzgebungskompetenz

1. Italien

Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim italienischen Parlament. Es hat das Gesetz Nr. 219/2005 vom 21. Oktober 2005⁶ erlassen. Dort ist in Art. 3 geregelt, dass die Protokolle zur Feststellung der körperlichen Eignung zur Blutspende in Verordnungen des Gesundheitsministers festgelegt werden. Dies geschieht mit vorheriger Zustimmung der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und autonomen Provinzen und nach Beratung mit den entsprechenden technischen Gremien (Nationales Blutzentrum und Ständige Technische Beratung für Transfusionszentren).

2. Polen

Die Gesetzgebungskompetenz liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 der Polnischen Verfassung vom 2. April 1997 beim polnischen Parlament, welches aus zwei Kammern, dem Sjem und dem Senat, besteht. Da Polen ein Zentralstaat ist, gibt es, anders als z.B. in Deutschland, keine regionalen Parlamente. Zwar ist Polen in verschiedene Verwaltungsbezirke, die sogenannten Woiwodschaften aufgeteilt. Gemäß Art. 16 Abs. 2 der Polnischen Verfassung vom 2. April 1997 erledigen diese Verwaltungsbezirke jedoch nur die ihnen durch Gesetz zufallenden wesentlichen Teile der öffentlichen Aufgaben. Über eine Gesetzgebungskompetenz verfügen sie nicht.

Das polnische Parlament hat das Gesetz vom 22. August 1997 über den öffentlichen Blutdienst erlassen. Gemäß Art. 16 dieses Gesetzes ist der Minister für Gesundheit befugt, die Gesundheitsanforderungen an Blutspender durch Verordnung festzulegen. In fachlicher Hinsicht wird das Gesundheitsministerium vom Nationalrat für Blutspende und Hämotherapie⁷ unterstützt. Der Nationalrat befasst sich mit der Überprüfung und Begutachtung der medizinischen Grundsätze der Blutentnahme, der Blutkomponententrennung und der Blutverteilung. Auf Bitte des Gesundheitsministeriums gibt der Nationalrat Stellungnahmen und Empfehlungen zu Gesetzen und Verordnungen ab.⁸

⁶ Im Folgenden genannte Regelungen sind - soweit online recherchierbar - mit Link in Anhang I aufgeführt.

⁷ Krajowa Rada do Spraw Krwiodawstwa i Krwiolecznictwa.

⁸ Siehe <https://www.gov.pl/web/zdrowie/krajowa-rada-do-spraw-krwiodawstwa-i-krwiolecznictwa> (aufgerufen am 17.02.2020).

3. Portugal

Zunächst liegt die Gesetzgebungskompetenz bei der portugiesischen Nationalversammlung gemäß Art. 161 c in Verbindung mit Art. 165 Abs. 1 f) der portugiesischen Verfassung. Mit Gesetz Nr. 37/2012 vom 27. August 2012 wurde die Kompetenz zur Festlegung von Zulassungskriterien auf das Gesundheitsministerium übertragen. Die Festlegung von Kriterien zu Blutspenden erfolgt durch das portugiesische Blutinstitut.

4. Spanien

Gemäß Art.149 Abs. 1 Nr. 16 der spanischen Verfassung hat der Staat die ausschließliche Zuständigkeit für das äußere Gesundheitswesen, die Grundlagen und die allgemeine Koordination von Gesundheitsfragen sowie die Gesetzgebung über Arzneimittel. Art. 148 Abs. 1 Nr. 21 der Verfassung vervollständigt diese Bestimmung, indem er den autonomen Regionen, eigene Kompetenzen im Bereich "*Gesundheit und Hygiene*" einräumt.

Dementsprechend wurden das Allgemeine Gesundheitsgesetz 14/1986 vom 25. April 1986 und das Arzneimittelgesetz 25/1990 vom 20. Dezember 1990 erlassen. Der Königliche Erlass 1088/2005 vom 16. September 2005 regelt die technischen Vorgaben und Mindestanforderungen für Blutspende- und Transfusionszentren. Bei der Ausarbeitung dieses Königlichen Erlasses wurden die Nationale Kommission für Hämotherapie, der Interterritoriale Rat des Nationalen Gesundheitssystems, der Wissenschaftliche Ausschuss für Transfusionssicherheit und die betroffenen Stellen konsultiert. Darüber hinaus haben die autonomen Regionen vor dem Erlass eine Stellungnahme abgegeben.

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Bestimmungen regeln die autonomen Regionen dezentral spezifischere und technische Fragen. So wurden zum Beispiel die Verordnung 44/1988 vom 28. April 1988 zur Errichtung des Transfusionszentrums der Gemeinschaft Madrid und die Verordnung 209/2014 vom 3. Oktober 2014 zur Entwicklung des „*Hämovigilanzsystems*“ und des regionalen „*Blutspendenetzes*“ der Region Murcia erlassen.

II. Gesetzliche Regelung

1. Italien

Das Gesetz vom 21. Oktober 2005, Nr. 219 legt Voraussetzungen für Transfusionen und die Herstellung von Blutprodukten fest. Spenden werden auf freiwilliger, regelmäßiger, verantwortungsvoller und freier Basis durchgeführt (Art. 2.2).

2. Polen

Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen finden sich im Gesetz vom 22. August 1997 über den öffentlichen Blutdienst (Gesetzblatt Nr. 106, Pos. 681, in der jeweils gültigen Fassung). Gemäß Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes basiert die Blutspende auf dem Prinzip der freiwilligen und unbezahlten Blutspende. Mit der Regelung in Art. 4 Abs. 1 wird der Öffentliche Blutdienst ins Leben gerufen: *„Aufgaben im Zusammenhang mit der Blutabnahme, der Verarbeitung zu Blutprodukten und der Lieferung von Blut und Blutprodukten für die in diesem Gesetz genannten Zwecke werden vom öffentlichen Blutdienst wahrgenommen“*. Der Öffentliche Blutdienst besteht gemäß Art. 4 Abs. 3 aus dem nationalen Blutspendezentrum sowie den regionalen Blutspendezentren. Gemäß Art. 16 ist der Minister für Gesundheit befugt, durch Verordnung die Gesundheitsanforderungen für Blutspender festzulegen.

3. Portugal

Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 37/2012 vom 27. August 2012 regelt, dass jeder, der die vom Gesundheitsministerium festgelegten Zulassungskriterien erfüllt, Blut spenden kann. Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes regelt, dass die Blutspende eine bürgerliche, freiwillige, wohlwollende und unbezahlte Handlung ist. Art. 4 Abs. 3 regelt darüber hinaus, dass *„die zuständige öffentliche Stelle“* Kriterien erlässt, die den Charakter von Spenden, einschließlich ihrer Ordnungsgemäßheit, Spendenintervalle und andere spendenrelevante Aspekte festlegt. Zuständige öffentliche Stelle ist das portugiesische Blutinstitut, das bereits mit Gesetz Nr. 25/89 vom 2. August 1989 gegründet wurde. Es soll auf zentraler Ebene die Festlegung von Strategien, die Ausarbeitung von Aktionsplänen und die Koordination aller öffentlichen und privaten Aktivitäten in diesem Sektor sicherstellen. Das portugiesische Blutinstitut ist gemäß Art. 3 als zentrale Stelle zur Erreichung der oben genannten Ziele im Gesundheitsministerium eingerichtet. Ebenfalls anwendbar ist Gesetz Nr. 12/93 vom 22. April 1992 über die Entnahme und Transplantation menschlicher Organe und Gewebe.

4. Spanien

Der Königliche Erlass 1088/2005 vom 16. September 2005 zur Festlegung der technischen Anforderungen und Mindestbedingungen für Blutspende- und Transfusionszentren erging, um die EU-Richtlinien 2004/33/CE und 2002/98/CE in das spanische Rechtssystem umzusetzen und alle bisherigen Rechtsvorschriften in diesem Bereich in einem einzigen Dokument zusammenzufassen.

Weitere einschlägige Gesetze sind das Gesetz 16/2003 vom 28. Mai 2003 über die Vereinheitlichung und die Qualität des nationalen Gesundheitssystems, das die Erstellung eines Registers der Nebenwirkungen bei diesen Behandlungen vorsieht, die zu einem potenziellen Sicherheitsrisiko für den Patienten führen. Daneben enthält der Königliche Erlass 1277/2003 vom 10. Oktober 2003 die allgemeine Grundlage für die Zulassung von Zentren, Dienstleistungen und sanitären Einrichtungen. Hierdurch wird gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2002/98/CE ein gemeinsames Zulassungssystem für den gesamten Staat gewählt, sodass die Mindestanforderungen an Sicherheit und Qualität gewährleistet werden.

Das Allgemeine Gesundheitsgesetz 14/1986 vom 25. April 1986 und das Arzneimittelgesetz 25/1990 vom 20. Dezember 1990 (in Bezug auf z.B. die Derivate von menschlichem Blut und Plasma) sind ebenfalls beide auf Blutspenden anwendbar.

III. Ausschlusskriterien für die Blutspende

Die gesetzlichen Regelungen der EU-Länder sehen eine Reihe von Ausschlusskriterien aufgrund von Krankheit, Risikoverhalten etc. vor, die entweder einen dauerhaften (z.B. bei Diabetes) oder einen zeitlich begrenzten Ausschluss unterschiedlicher Dauer (z.B. bei hohem Fieber) von der Blutspende zur Folge haben. Die folgende Übersicht beschränkt sich auf Kriterien im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung und sexuellen Identität.

1. Italien

Die Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. November 2015 enthält Vorgaben über die Qualität und Sicherheit von Blutkomponenten. Titel II nennt Vorgaben für die Spendenberechtigung: Ein Arzt stellt fest, ob der Spender die physischen und allgemeinen Anforderungen für die Blutspende erfüllt. Diese Anforderungen sind in Anhang II aufgeführt und umfassen auch das sexuelle Verhalten:

Personen mit einem Sexualverhalten, das ein Risiko birgt, an durch Blut übertragenen Krankheiten zu erkranken, können nicht dauerhaft Spender sein. Sie werden vorübergehend, für einen Zeitraum von vier Monaten nach der letzten Gefährdung durch relevante Risikobedingungen, von der Blutspende ausgeschlossen.

Das Risikoverhalten bezieht sich auf heterosexuelle, bisexuelle und homosexuelle Beziehungen mit Partnern, bei denen ein Risiko der Ansteckung besteht. Dafür listet die Verordnung Faktoren auf, die ein Ansteckungsrisiko begründen, z.B. bei einem Partner, der Geschlechtsverkehr im Austausch für Drogen oder Geld hatte.

Diese Kriterien sind im Vergleich zu der EU-Richtlinie 2004/33/EG detaillierter konkretisiert. Der italienische Gesetzgeber hat von der vom EuGH festgelegten Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht und sich dafür entschieden, homosexuelle Männer zeitlich begrenzt von der Blutspende auszuschließen.

2. Polen

Art. 16 Abs. 7 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes vom 22. August 1997 über den öffentlichen Blutspendedienst⁹ ermächtigt den Gesundheitsminister, Ausschlusskriterien in einer Verordnung¹⁰ zu regeln. Er kann insbesondere Ausschlusskriterien für Blutspendekandidaten oder Blutspender regeln. In Anhang 1 der Verordnung finden sich unter 2.1 Regelungen zu den „Dauerhafte[n] Ausschlusskriterien“ für Blutspender. In Nr. 19 werden folgende Personen wegen ihres „sexuellen Verhaltens“ ausgeschlossen:

⁹ Ustawa z dnia 22 sierpnia 1997 r. o publicznej służbie krwi.

¹⁰ Verordnung des Gesundheitsminister vom 11. September 2017. („Rozporządzenie Ministra Zdrowia z dnia 11 września 2017 r. w sprawie warunków pobierania krwi od kandydatów na dawców krwi i dawców krwi“).

„Kandidaten [...] die aufgrund ihres sexuellen Verhaltens zu einer Gruppe mit erhöhtem Risiko gehören, sich schwere Krankheiten zuzuziehen, die durch Bluttransfusionen übertragen werden können“.

Ob sich dieses Kriterium nicht nur allgemein auf Personen jedweden Geschlechts und sexueller Orientierung mit häufig wechselnden Sexualpartnern, sondern speziell auch auf homosexuelle Männer bezieht, ergibt sich nicht ausdrücklich.

Ein allgemeiner zeitlich begrenzter Ausschlussgrund findet sich unter 2.2.2 in Nr. 3 für Blutspendekandidaten oder Blutspender, *„die aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Aktivitäten“* besonders anfällig für Infektionen mit übertragbaren Krankheiten sind. Sobald das risikoreiche Verhalten beendet ist, erfolgt der zeitliche Ausschluss für einen festzulegenden Zeitraum.

3. Portugal

Gemäß Nr. 7 der Verordnung der Generaldirektion Gesundheit vom 19. September 2016, werden folgende Personengruppen, die aufgrund ihres sexuellen Verhaltens oder ihrer sexuellen Aktivität einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, vorübergehend von der Blutspende ausgeschlossen:

- *Weibliche und männliche Partner von HIV-, HBV oder HCV-Infizierten: nach der Beendigung der Partnerschaft für einen Zeitraum von 12 Monaten, danach erfolgen weitere Tests.*
- *Spenderinnen und Spender, die sexuellen Kontakt mit Personen hatten, die ein erhöhtes Infektionsrisiko hinsichtlich über das Blut übertragbarer Erreger aufweisen: ebenfalls über einen Zeitraum von 12 Monaten, danach erfolgen weitere Tests.*
- *Spenderinnen oder Spender mit einem neuen Sexualpartner für einen Zeitraum von 6 Monaten.*

Die Kriterien stellen auf das Sexualverhalten der Spenderinnen und Spender ab, da das erhöhte Auftreten von Infektionskrankheiten in der Übertragbarkeit durch Blut begründet liegt. Andere mögliche Risikofaktoren sind: Alkohol- und Drogenkonsum vor oder während des Geschlechtsverkehrs, die Anzahl der Geschlechtspartner, ungeschützte Sexualpraktiken sowie homosexueller oder heterosexueller Analverkehr.

Damit sind die portugiesischen Regelungen weiter konkretisiert als die Regelungen der EU-Richtlinie. Auch Portugal subsumiert homosexuelle Männer unter Anhang III 2.2.2 der Richtlinie und schließt sie vorübergehend (nicht dauerhaft) von einer Blutspende aus.

4. Spanien

Laut dem Königlichen Erlass 1088/2005 vom 16. September 2005 werden in Anhang II unter B „Ausschlusskriterien für Spender“ unter 1.13 Personen, *„deren Verhalten ein hohes Risiko für die Infektion an schweren Krankheiten birgt, die durch Blut und Blutbestandteile übertragen werden können“*, dauerhaft von der Blutspende ausgeschlossen. Darüber hinaus können Personen zeitlich begrenzt von der Blutspende zurückgestellt werden, *„deren Sexualverhalten ein hohes Risiko für die Ansteckung mit durch Blut übertragene schwere Infektionskrankheiten darstellt.“*

Der Zeitraum der Rückstellung auch nach Beendigung des Risikoverhaltens wird anhand der jeweiligen Krankheit und der Verfügbarkeit geeigneter Nachweise im Einzelfall bestimmt. Ob homosexuelle Männer unter den dauerhaften oder den vorübergehenden Ausschlussgrund subsumiert werden, bestimmt der Erlass nicht ausdrücklich. Die Fragen eines exemplarischen Fragekatalogs legen den Schluss nahe, dass homosexuelle Männer vorübergehend von der Blutspende ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis begegnen den spanischen Regelungen, ebenso wie den polnischen Regelungen, ähnliche Auslegungsschwierigkeiten wie der EU-Richtlinie. Geht man davon aus, dass homosexuelle Männer auch in Spanien zeitweise von der Spende ausgeschlossen werden, so orientieren sich auch die spanischen Regelungen an dem Ausschlussgrund der EU-Richtlinie, der einen zeitlich kürzeren Ausschluss zur Folge hat.

IV. Fragenkatalog (in übersetzter Form)

Im Folgenden werden Fragebögen für Blutspenderinnen und Blutspender in den vier EU-Ländern aufgeführt. Sie wurden mit Hilfe eines Übersetzungstools in die deutsche Sprache übersetzt.

1. Italien

Die Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. November 2015 sieht einen Fragenkatalog in Teil E des Annexes II vor:

Gesundheitszustand in der Vergangenheit

(diese Fragen können für regelmäßige Spender entfallen)

- 1) Waren Sie schon einmal im Krankenhaus? Wenn ja, warum?
- 2) Waren Sie jemals von einer der folgenden Krankheiten betroffen:
 - a) Autoimmune, rheumatische, osteoartikuläre Erkrankungen
 - b) Infektionskrankheiten, Tropenkrankheiten, Tuberkulose
 - c) Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - d) Neurologische Erkrankungen, wiederkehrende Ohnmachtsanfälle, Anfälle, epileptische Anfälle
 - e) Atemwegserkrankungen
 - f) Magen-Darm-Erkrankungen, Lebererkrankungen, Gelbsucht
 - g) Nierenerkrankungen
 - h) Blut- oder Gerinnungskrankheiten
 - i) Neoplastische Erkrankungen (Tumore)
 - j) Diabetes
 - k) Waren Sie schon einmal schwanger oder hatten Sie schon einmal einen Schwangerschaftsunterbruch?
- 3) Hatten Sie schon einmal einen allergischen Schock?
- 4) Haben Sie jemals Blut oder Blutkomponententransfusionen oder blutbasierte Medikamente verabreicht bekommen? Wenn ja, wann?
- 5) Haben Sie sich schon einmal einer Transplantation von Organen, Geweben (Hornhaut, Dura Mater) oder Zellen unterzogen?
- 6) Gab es in Ihrer Familie Fälle der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit ("Rinderwahnsinn")?
- 7) Wurden Sie jemals als Spender abgelehnt?
- 8) Sind Sie gegen Hepatitis B geimpft?

Aktueller Gesundheitszustand

- 1) Sind Sie derzeit bei guter Gesundheit?
- 2) Sind Sie seit Ihrer letzten Spende immer gesund geblieben?
- 3) Wenn nicht, welche Krankheiten hatten Sie und wann?
- 4) Haben Sie derzeit oder hatten Sie kürzlich Fieber oder andere Anzeichen einer Infektionskrankheit (Durchfall, Erbrechen, Erkältung, vergrößerte Lymphknoten)?
- 5) Haben Sie derzeit Allergien?
- 6) Haben Sie kürzlich Ihren Hausarzt konsultiert oder planen Sie dies zu tun?
- 7) Haben Sie in letzter Zeit eine Gewichtsabnahme bemerkt?
- 8) Haben Sie sich in der letzten Woche einer Zahnbehandlung oder einer kleinen chirurgischen, ambulanten Operation unterzogen?

- 9) Sind Sie in den letzten 4 Wochen mit Menschen mit ansteckenden Krankheiten (exanthematische Erkrankungen, infektiöse Mononukleose, Hepatitis A oder andere) in Kontakt gekommen?
- 10) Führen Sie Arbeiten aus, die eine Gefahr für Ihre eigene oder die Gesundheit anderer darstellen oder üben Sie risikoreiche Hobbies aus?

Nur für Frauen

- 1) Sind Sie derzeit schwanger?
- 2) Haben Sie in den letzten 6 Monaten ein Kind geboren?
- 3) Hatten Sie in den letzten 6 Monaten einen Schwangerschaftsabbruch?

Drogen, Impfstoffe, Missbrauchssubstanzen

- 1) Verwenden Sie oder haben Sie verwendet:
 - a) verschreibungspflichtige Medikamente
 - b) Arzneimittel durch eigene Entscheidung
 - c) Wirkstoffe/Integratoren/Zusätze für Sport oder andere Produkte, die über das Internet oder außerhalb des autorisierten Vertriebs erworben wurden?
- 2) Haben Sie jemals Wachstumshormone oder Hypophysenextrakte erhalten?
- 3) Sind Sie kürzlich geimpft worden?
- 4) Sind Sie oder waren Sie alkoholabhängig?
- 5) Nehmen Sie Drogen oder haben Sie jemals Drogen genommen?

Gefährdung durch Transfusion übertragbare Krankheiten

- 1) Haben Sie die Informationen über AIDS, virale Hepatitis und andere übertragbare Krankheiten gelesen und verstanden?
- 2) Haben oder hatten Sie sexuell übertragbare Krankheiten?
- 3) Haben Sie AIDS oder sind Sie ein Träger des HI-Virus oder glauben Sie, dass dies der Fall ist?
- 4) Ist Ihr/e Partner/Partnerin ein Träger des HI-Virus oder glauben Sie, dass Sie ein Träger ist?
- 5) Haben Sie oder hatten Sie Hepatitis B oder C oder tragen Sie oder haben Sie Hepatitis-B- oder -C-Viren, oder glauben Sie, dass dies der Fall ist?
- 6) Hat Ihr/e Partner/Partnerin Hepatitis B oder C oder ist er/sie Hepatitis-B- oder -C-Virus-Träger oder glaubt er/sie, dass er/sie Hepatitis B oder C hat?
- 7) Haben Sie seit der letzten Spende und im Einzelfall in den letzten 4 Monaten den Partner/die Partnerin gewechselt?
- 8) Hatten Sie seit der letzten Spende und im Einzelfall in den letzten 4 Monaten heterosexuellen, homosexuellen, bisexuellen Geschlechtsverkehr (Genital-, Oral-, Analverkehr):
 - a) mit einem Partner/einer Partnerin, der/die positiv auf Hepatitis B und/oder C und/oder AIDS getestet wurde
 - b) mit einem Partner/einer Partnerin, der/die zuvor risikoreiche sexuelle Beziehungen hatte oder mit einem/einer Partner/Partnerin, dessen/deren sexuelle Gewohnheiten er/sie nicht kennt
 - c) mit einem Gelegenheitspartner
 - d) mit mehreren Sexualpartnern
 - e) mit Drogenabhängigen
 - f) als Gegenleistung für Geld oder Drogen
 - g) mit einem Partner/einer Partnerin aus oder mit Ursprung in Ländern, in denen AIDS eine weit verbreitete Krankheit ist und von denen Ihnen nicht bekannt ist, ob er/sie seropositiv sind oder nicht?

- 9) Haben Sie seit der letzten Spende und im Einzelfall innerhalb der letzten 4 Monate:
- a) im gleichen Haushalt wie eine Person mit dem Hepatitis-B- oder Hepatitis-C-Virus gelebt?
 - b) Haben Sie sich einer chirurgischen Operation, einer endoskopischen Untersuchung (z.B. Darmspiegelung) oder einer anderen Art der Behandlung unterzogen?
 - c) Haben Sie sich einer der folgenden Behandlungen unterzogen:
 - i) intramuskuläre oder intravenöse Verabreichung von Substanzen
 - ii) Behandlung mit Spritzen/ nicht sterilen Gerät
 - iii) Akupunktur mit Einwegprodukten
 - iv) Tattoos
 - v) Piercing oder Stechen von Ohrlöchern
 - vi) Verabreichung von Blutbestandteilen oder aus Plasma gewonnenen Arzneimitteln
 - d) Haben Sie sich versehentlich mit einer Spritze oder einem anderen Instrument verletzt, das durch Blut verunreinigt war?
 - e) Wurden Sie versehentlich einer Kontamination der Schleimhäute (Mund, Augen, Genitalzonen) durch Blut ausgesetzt?

Auslandsaufenthalte/Italienische Provinz

- 1) Wurden Sie im Ausland geboren, leben Sie im Ausland, haben Sie im Ausland gelebt oder sind Sie ins Ausland gereist? Wenn ja, in welches Land...
- 2) Wurden Ihre Eltern in Ländern Mittel- und Südamerikas oder in Mexiko geboren?
- 3) Haben Sie zwischen 1980 und 1996 mehr als 6 Monate (auch zusammengerechnet) im Vereinigten Königreich verbracht?
- 4) Haben Sie seit 1980 eine Bluttransfusion im Vereinigten Königreich erhalten?
- 5) Hatten Sie während einer Reise in gefährdete Gebiete oder innerhalb von 6 Monaten nachdem Sie zurückgekommen sind, Malaria oder ungeklärtes Fieber?
- 6) Haben Sie in den letzten 28 Tagen mindestens eine Nacht im Ausland oder in einer anderen italienischen Provinz verbracht (West-Nil-Krankheit)? Wenn ja, wo...

2. Polen

Gemäß Art. 16 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetz vom 22. August 1997 über den öffentlichen Blutdienst, muss jeder potenzielle Spender vor der Spende einen Blutspendefragebogen ausfüllen, welcher relevante Daten zum Gesundheitszustand des Spenders enthält und die Sicherheit des Blutspendeempfängers gewährleistet.

Zunächst werden die potenziellen Spender und Spenderinnen auf Folgendes aufmerksam gemacht:¹¹

„Geben Sie kein Blut ab, wenn Sie durch riskante Kontakte oder Verhaltensweisen einer Gefahr ausgesetzt sind. Sie stellen ein Risiko dar:

- 1. Bei vorherigem oder aktuellem Gebrauch von injizierbaren Medikamenten.*
- 2. Bei sexuellem Kontakt mit injizierenden Drogenkonsumenten.*
- 3. Bei sexuelle Kontakten mit mehreren Partnern/Partnerinnen.*
- 4. Bei sexuellen Kontakten mit einem Partner, den Sie erst kürzlich kennengelernt haben.*
- 5. Bei sexuellen Kontakten für eine Erwerbstätigkeit.*
- 6. Bei sexuellem Kontakt mit Personen mit positivem AIDS-Test, oder Infektions-krankheiten.“*

Sodann müssen folgende Fragen beantwortet werden:

Wird vom Blutspender ausgefüllt

- 1) Haben Sie bereits Blut gespendet? Wenn ja, in welchem Jahr?
- 2) Haben Sie in den letzten 7 Tagen irgendwelche Zahnbehandlungen durchgeführt?
- 3) Waren Sie in den letzten 4 Wochen krank oder in der Pflege von einer der folgenden Personen? Ein Arzt oder eine Ärztin. Und Fieber über 38° C?
- 4a) Haben Sie in den letzten 4 Wochen Medikamente (Tabletten, Injektionen etc.) genommen? Wenn ja, welche?
- 4b) Haben Sie in den letzten 3 Tagen entzündungshemmende oder schmerzstillende Medikamente eingenommen (z.B. Aspirin, Paracetamol, Ibuprofen)?
- 5) Hatten Sie in den letzten 4 Wochen Impfungen? Wenn ja, welche? Und wann?
- 6) Haben Sie die folgenden Symptome bei sich selbst bemerkt?
 - a) Ungewöhnliche Gewichtsabnahme des Körpers
 - b) ungewöhnliches Fieber
- 7) Haben Sie eine der folgenden Erkrankungen oder oder haben Sie eines der folgenden Symptome?
 - a) Herz-Kreislauf-Erkrankungen? Wenn ja, wann?
 - b) Hautkrankheiten, Ekzeme / Hautausschläge, Allergien, Heuschnupfen Asthma? Wenn ja, wann?
 - c) Diabetes, Blutkrankheiten, Gefäßerkrankungen, Nierenerkrankung, Erkrankungen des Verdauungstraktes, Epilepsie, Schilddrüsenerkrankung Nervenerkrankungen, Entzündungen des Knochenmarks? Wenn ja, wann?
 - d) Gonorrhö, Toxoplasmose, Brucellose, Tuberkulose,

¹¹ Ein exemplarischer Fragebogen findet sich unter <https://krwiodawcy.org/ankiety-dla-kandydatow-na-dawcow> (aufgerufen am 17.02.202).

- infektiöse Mononukleose?
e) Q-Fieber, West-Nil-Virus? Wenn ja, wann?
- 8) Haben Sie in den letzten 6 Monaten eine Gastroskopie, Biopsie oder andere Untersuchungen durchführen lassen?
 - 9) Waren Sie in den letzten 6 Monaten oder seit Ihrer letzten Blutspende krank? Oder haben Sie eine Operation durchführen lassen oder hatten einen schweren Unfall? Wenn ja, wann?
 - 10) Hatten Sie jemals eine Transfusion von Blut oder Blutbestandteilen? Wenn ja, welche, wann und wo (in Polen oder im Ausland)?
 - 11) Haben Sie jemals ein Transplantat erhalten (z.B. Hornhaut oder anderes Gewebe)? Wenn ja, welches?
 - 12) Haben Sie jemals Wachstumshormone erhalten?
 - 13) Leidet jemand in Ihrer Familie an der Creutzfeld Jakob-Krankheit?
 - 14) Haben Sie sich zwischen dem 01.01.1980 und dem 31.12.1996 für einen Zeitraum von insgesamt 6 Monaten in Großbritannien, Frankreich oder Irland aufgehalten?
 - 15) Haben Sie in den letzten 6 Monaten in zentral- und westafrikanischen Ländern oder in einem anderen Land der Welt gelebt? Thailand?
 - 16) Leben oder waren Sie vorübergehend in einem endemischen Malaria-Prävalenzgebiet? Oder andere tropische Krankheiten? Wenn ja, wann?
 - 17) Sind Sie krank? Haben/Hatten Sie Malaria oder andere tropische Krankheiten? Wenn ja, wann?
 - 18) Waren Sie in den letzten 28 Tagen in einem Gebiet, in dem Fälle der Übertragung des West-Nil-Virus auf den Menschen in seiner jetzigen Form (epidemiologisch) gemeldet wurden?
 - 19) Wurden in den letzten 6 Monaten bei Ihnen durchgeführt:
 - a) eine Tätowierung
 - b) Akkupunktur
 - c) kosmetische Enthaarung
 - d) Piercen von Ohren oder anderen Körperteilenwenn ja, wann?
 - 20) Hatten Sie in den letzten 6 Monaten oder seit Ihrer letzten Blutspende zufälligen Kontakt mit menschlichem Blut oder mit menschlichem Blut verunreinigten Werkzeugen?
 - 21) Hatten Sie jemals Gelbsucht?
 - 22) Hatte Ihr Lebenspartner oder Sexualpartner in den letzten 6 Monaten Gelbsucht?
 - 23) Haben Sie "Informationen über Infektionskrankheiten für Blutspender" gelesen und verstanden? Ja / Nein Waren Sie dem Infektionsrisiko ausgesetzt (siehe "Informationen...")? Ja / Nein
 - 24) Waren Sie in den letzten sechs Monaten in Haft oder Gefängnis?
 - 25) Wurde Ihnen jemals geraten, kein Blut zu spenden? Wenn ja, warum und wann?
 - 26) Haben Sie einen gefährlichen Job (z.B. Busfahrer, Taucher) oder ein Hobby? Wenn ja, welche Art von Hobby?

Nur für Frauen

- 27) Sie sind derzeit schwanger oder waren innerhalb der letzten 12 Monate oder seit der letzten Blutspende schwanger? Wenn ja, bitte das Geburtsdatum angeben.
- 28) Haben Sie Ihre Menstruation? Wenn ja, wann war das letzte Mal?
- 29) Haben Sie in den Jahren 1965-1985 Hormonspritzen zur Behandlung von Unfruchtbarkeit erhalten?

3. Portugal

Ein exemplarischer Fragebogen¹² listet folgende Fragen.

Risikofaktoren

- 1) Konsum von illegalen Drogen (intravenös oder inhaliert)
- 2) Sexueller Kontakt mit Partner/Konsumenten illegaler Drogen (intravenös oder inhaliert)
- 3) Sexueller Kontakt mit Partnern, die zu Subpopulationen mit erhöhtem Infektionsrisiko gehören
- 4) Sexueller Kontakt mit mehreren heterosexuellen Partnern
- 5) Sexueller Kontakt mit Sexarbeitern
- 6) Sexueller Kontakt mit Partnern/Trägern von HIV und/oder HCV und/oder HBV und/oder HTLV
- 7) Sexueller Kontakt für Geld, Drogen oder andere ("Sexarbeiter")
- 8) Sexueller Kontakt mit einem Partner, dessen sexuelles Verhalten unbekannt ist.
- 9) Leben mit einer infizierten Person (für HIV oder HCV oder HBV)
- 10) Familienkontakt mit infizierten Personen (bei HIV oder HCV oder HBV)
- 11) Kürzliche Auslandsreise. Geben Sie das Land an.
- 12) Jüngste Reise des Sexualpartners ins Ausland. Geben Sie das Land an
- 13) Tätowierungen
- 14) Piercings
- 15) Akupunktur
- 16) Versehentliche Einwirkung von Körperflüssigkeit oder anderen Flüssigkeiten (Flüssigkeiten in Kontakt mit Schleimhäuten oder Haut mit Verlust von Kontinuität)
- 17) Teilen von scharfen Gegenstände mit einer anderen Person
- 18) Aufenthalte von mehr als 72 Stunden im Gefängnis
- 19) Vorhandensein (bestätigte Diagnose) von sexuell übertragbaren Infektionen (Gonorrhö, Chlamydien, Herpes Genitalien, Syphilis)

¹² <https://www.dgs.pt/directrizes-da-dgs/normas-e-circulares-normativas/norma-n-0092016-de-19092016-pdf.aspx> (Seite 22 f. aufgerufen am 17.02.2020).

4. Spanien

Jede autonome Region in Spanien verwendet einen eigenen Fragebogen zur Blutspende. Allerdings weichen die unterschiedlichen Fragen minimal voneinander ab. Als Beispiel ist im Folgenden der Katalog der Region Madrid¹³ übersetzt; die Fragen sind jeweils mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten:

- 1) Sind Sie im Alter zwischen 18 und 65 Jahren?
- 2) Fühlen Sie sich heute gut?
- 3) Wiegen Sie mehr als 50 Kilogramm?
- 4) Ist dies Ihre erste Blutspende?
- 5) Haben Sie in den letzten 12 Monaten Blut gespendet oder hatten Sie eine Apherese? Wie oft? Das letzte Mal am ...
- 6) Wurden Sie jemals als Spender abgelehnt?
- 7) Leben Sie zurzeit oder haben Sie in den letzten 4 Monaten mit einer an AIDS oder Hepatitis erkrankten Person zusammen gelebt?
- 8) Haben Sie in den letzten 4 Monaten einen Rasierer oder eine Zahnbürste mit jemandem geteilt, auch Familienmitglieder oder Freunde?
- 9) Sind Sie im letzten Monat geimpft worden oder haben Sie in den letzten 12 Monaten Antikörper erhalten?
- 10) Wurden Sie im vergangenen Jahr gegen Tollwut geimpft?
- 11) Haben Sie in den letzten Wochen eine zahnmedizinische Behandlung erhalten?
- 12) Haben Sie in den letzten 5 Tagen ein Medikament eingenommen, einschließlich Aspirin, Ibuprofen oder deren Derivate?
- 13) Haben Sie jemals eines der folgenden Medikamente verwendet: Proxcar, Profecia, Roacutan, Isotrex, Tigason, Neotigason, Avodart, Duagen?
- 14) Hatten Sie in den letzten 2 Wochen Fieber (über 38°C), eine Durchfallerkrankung oder eine andere Infektion?
- 15) Hatten Sie in den letzten 4 Wochen einen Krankenhausaufenthalt, eine chirurgische Behandlung oder eine Endoskopie (Magen-, Gelenk-, Darm- oder Nasenspiegelung)?
- 16) Wurden Sie in den letzten 4 Monaten mit Blut bespritzt oder versehentlich mit einer Nadel gestochen?
- 17) Haben Sie sich in den letzten 4 Monaten eine Tätowierung, ein Piercing, Ohrloch stechen lassen oder hatten Sie eine Akupunktur?
- 18) Wenn Sie weiblich sind, waren Sie in den letzten 6 Monaten schwanger? Stillen Sie noch?
- 19) Hatten Sie im vergangenen Jahr einen signifikanten, allergischen Vorfall? Sind Sie Asthmatiker?
- 20) Hatten Sie jemals eine der folgenden ansteckenden Krankheit: Hepatitis, Tuberkulose, Maltafieber, Toxoplasmose, Syphilis, Gonorrhö, Babesiose, Malaria, AIDS, rheumatisches Fieber, infektiöse Mononukleose, Osteomyelitis, Q-Fieber, Kala-Azar, HTLV-I/II, Chagas-Krankheit? Kreuzen Sie zutreffendes an.
- 21) Hatten Sie eine schwerwiegende Erkrankung des Gehirns, der Leber, der Schilddrüse der Lunge, des Herzens (Herzinfarkt, Angina, Arrhythmie) oder des Verdauungsapparates? Diabetes, Krebs oder Gerinnungsprobleme?

¹³ <http://www.madrid.org/cs/Satellite?blobcol=urldata&blobheader=application%2Fpdf&blobheaderna me1=Content-disposition&blobheadername2=cadena&blobheadervalue1=filename%3Ddonante+de +sangre+2015.pdf&blobheadervalue2=language%3Des%26site%3DPortalSalud&blobkey=id&blobtabl e=MungoBlobs&blobwhere=1352894481150&ssbinary=true> (Seite 17, aufgerufen am 17.02.2020).

- 22) Hatten Sie nicht-fieberbedingte Krämpfe, Ohnmachtsanfälle oder Epilepsie?
- 23) Haben Sie jemals eine Bluttransfusion erhalten? Wann? In welchem Land?
- 24) Haben Sie jemals anabole Steroide verwendet, um die Muskulatur zu irgendeinem Zeitpunkt in Ihrem Leben zu erhöhen?
- 25) Haben Sie jemals eine Behandlung mit Wachstumshormonen erhalten? Haben Sie eine Vorgeschichte mit Hornhauttransplantationen? Oder ein (hirndeckendes) Transplantat?
- 26) Haben Sie zwischen 1980 und 1996 mehr als ein Jahr im Vereinigten Königreich gelebt? Haben Sie eine familiäre Vorgeschichte der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (Rinderwahnsinn)?
- 27) Sind Sie, Ihre Mutter oder Ihre Großmutter mütterlicherseits außerhalb der EU geboren? Wo? Wann sind Sie von Ihrem letzten Besuch in Ihrem Heimatland zurückgekehrt?
- 28) Haben Sie in den letzten 6 Monaten außerhalb der EU gelebt? Wo? Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt in Ihrem Leben 6 Monate oder mehr außerhalb der EU gelebt? Wo?
- 29) Werden Sie in den nächsten 12 Stunden nach Ihrer Spende riskante Arbeiten durchführen (z.B. mit schweren Maschinen, als Pilot, auf einem Gerüst, Kran, Tauchen, Bus oder LKW fahren)?
- 30) Haben Sie im letzten Jahr medizinische Tests oder Untersuchungen durchführen lassen?
- 31) Haben Sie alle Fragen in diesem Fragebogen verstanden?

Zusätzlich soll das medizinische Personal dem Spender die folgenden Fragen stellen:

- 32) Haben oder hatten Sie jemals eine sexuell übertragbare oder eine durch Blut übertragbare Krankheit? (AIDS, Syphilis, Gonorrhö, Chlamydien...)?
- 33) Hatten Sie innerhalb der letzten 4 Monate ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einem neuen Partner/einer neuen Partnerin?
- 34) Haben Sie jemals eine illegale Droge konsumiert (Heroin, Kokain etc.)?

D. Anhang

I. Rechtsgrundlagen

1. *Italien*

1.1. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. November 2015

[https://www.avis.it/userfiles/file/GU%20SG%20n_300%20del%2028-12-2015_SO_069%20\(1\).pdf](https://www.avis.it/userfiles/file/GU%20SG%20n_300%20del%2028-12-2015_SO_069%20(1).pdf) (aufgerufen am 17.02.2020)

1.2. Gesetz vom 21. Oktober 2005, Nr. 219

<https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:2005-10-21;219!vig> (aufgerufen am 17.02.2020)

2. *Polen*

2.1. Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997

<http://libr.sejm.gov.pl/tek01/txt/kpol/1997.html> (aufgerufen am 17.02.2020)

2.2. Gesetz vom 22. August 1997 über den öffentlichen Blutdienst

<https://www.infor.pl/akt-prawny/DZU.1997.106.0000681,ustawa-o-publicznej-sluzbie-krwi.html> (aufgerufen am 17.02.2020)

2.3. Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. September 2017

<http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU20170001741> (aufgerufen am 17.02.2020)

3. *Portugal*

3.1. Verfassung der Portugiesischen Republik vom 2. April 1976 in der Fassung vom 12. Dezember 2001

<https://www.parlamento.pt/Legislacao/Paginas/ConstituicaoRepublicaPortuguesa.aspx> (aufgerufen am 17.02.2020)

3.2. Gesetz vom 27. August 2012, Nr. 37/2012

<https://dre.pt/home/-/dre/174551/details/maximized> (aufgerufen am 17.02.2020)

3.3. Gesetz vom 2. August 1982, Nr. 25/89

<https://dre.pt/home/-/dre/618734/details/maximized> (aufgerufen am 17.02.2020)

3.4. Gesetz vom 22. April 1993, Nr. 12/93

<https://dre.pt/web/guest/pesquisa-avancada/-/asearch/692651/details/maximized?advanced.search=Pesquisa+Avan%C3%A7ada&anoDR=1993&sortOrder=ASC&types=SERIEI&numero=12landtag/home.html> (aufgerufen am 17.02.2020)

3.5. Verordnung der Generaldirektion Gesundheit vom 19. September 2016

4. Spanien

4.1. Verfassung des Königreichs Spanien vom 27. August 1992

<https://boe.es/legislacion/documentos/ConstitucionCASTELLANO.pdf>
(aufgerufen am 17.02.2020)

4.2. Königlicher Erlass 1088/2005 vom 16. September 2005 zur Festlegung der technischen Anforderungen und Mindestbedingungen für Blutspende- und Transfusionszentren

<https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2005-15514>
(aufgerufen am 17.02.2020)

4.3. Gesetz 16/2003 vom 28. Mai 2003 über die Vereinheitlichung und die Qualität des nationalen Gesundheitssystems

<https://www.boe.es/boe/dias/2003/05/29/pdfs/A20567-20588.pdf>
(aufgerufen am 17.02.2020)

4.4. Königlicher Erlass 1277/2003 vom 10. Oktober 2003

<https://sid.usal.es/idocs/F3/LYN5910/3-5910.pdf>
(aufgerufen am 17.02.2020)

4.5. Allgemeines Gesundheitsgesetz 14/1986 vom 25. April 1986

4.6. Arzneimittelgesetz 25/1990 vom 20. Dezember 1990

<https://boe.gob.es/buscar/act.php?id=BOE-A-1990-30735&p=20161203&tn=6> (aufgerufen am 17.02.2020)

II. Gesamtübersicht Ausschlusskriterien

1. *Italien*

[https://www.avis.it/userfiles/file/GU%20SG%20n_300%20del%2028-12-2015_SO_069%20\(1\).pdf](https://www.avis.it/userfiles/file/GU%20SG%20n_300%20del%2028-12-2015_SO_069%20(1).pdf) (aufgerufen am 17.02.2020)

2. *Polen*

<http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU20170001741> (aufgerufen am 17.02.2020)

3. *Portugal*

<https://www.dgs.pt/directrizes-da-dgs/normas-e-circulares-normativas/norma-n-0092016-de-19092016-pdf.aspx> (aufgerufen am 17.02.2020)

4. *Spanien*

<https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2005-15514> (aufgerufen am 17.02.2020)

III. Fragebogen

1. *Italien*

[https://www.avis.it/userfiles/file/GU%20SG%20n_300%20del%2028-12-2015_SO_069%20\(1\).pdf](https://www.avis.it/userfiles/file/GU%20SG%20n_300%20del%2028-12-2015_SO_069%20(1).pdf) (aufgerufen am 17.02.2020)

2. *Polen*

<https://krwiodawcy.org/ankiety-dla-kandydatow-na-dawcow> (aufgerufen am 17.02.2020)

3. *Portugal*

<https://www.sscgd.pt/socio/apoioSocial/voluntariado/grupodadoresdesangue/Documents/Dadivadesangue.pdf> (aufgerufen am 17.02.2020)

4. *Spanien*

<http://www.madrid.org/cs/Satellite?blobcol=urldata&blobheader=application%2Fpdf&blobheadername1=Content-disposition&blobheadername2=cadena&blobheadervalue1=filename%3Ddonante+de+sangre+2015.pdf&blobheadervalue2=language%3Des%26site%3DPortalSalud&blobkey=id&blobtable=MungoBlobs&blobwhere=1352894481150&ssbinary=true> (Seite 17, aufgerufen am 17.02.2020)

E. Literatur

Pühler/Hübner, Ausschluss oder Rückstellung von der Blutspende, in: *Medizinrecht (MedR)* 2015 33, 699-705

Ogorek, Diskriminierung durch Blutspendeverbot für homosexuelle Männer, in: *JA* 2015, 638-640